

Amtsblatt der Europäischen Union

C 45



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

11. Februar 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 45/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8137 — HNA Group/Servair) ⁽¹⁾	1
2017/C 45/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8252 — TPG Capital/Intel Security) ⁽¹⁾	1
2017/C 45/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8332 — KII/GGC/Infor) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 45/04	Euro-Wechselkurs	3
2017/C 45/05	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 45/06	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. März 2017 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	6
--------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 45/07	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	7
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 45/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8290 — Fairfax/AIG Target Portfolio) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2017/C 45/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8343 — DONG Energy/Macquarie/Swancor/Formosa 1 Wind Power) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2017/C 45/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8134 — Siemens/Gamesa) ⁽¹⁾	10
2017/C 45/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8390 — PSPIB/TIAA/Vantage) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8137 — HNA Group/Servair)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 45/01)

Am 8. Dezember 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8137 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8252 — TPG Capital/Intel Security)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 45/02)

Am 26. Januar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8252 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8332 — KII/GGC/Infor)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 45/03)

Am 6. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8332 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Februar 2017

(2017/C 45/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0629	CAD	Kanadischer Dollar	1,3965
JPY	Japanischer Yen	120,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,2473
DKK	Dänische Krone	7,4344	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4798
GBP	Pfund Sterling	0,85290	SGD	Singapur-Dollar	1,5112
SEK	Schwedische Krone	9,4873	KRW	Südkoreanischer Won	1 222,56
CHF	Schweizer Franken	1,0669	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1866
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3120
NOK	Norwegische Krone	8,9065	HRK	Kroatische Kuna	7,4595
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 134,44
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7241
HUF	Ungarischer Forint	308,45	PHP	Philippinischer Peso	53,096
PLN	Polnischer Zloty	4,2953	RUB	Russischer Rubel	62,2757
RON	Rumänischer Leu	4,5002	THB	Thailändischer Baht	37,302
TRY	Türkische Lira	3,9173	BRL	Brasilianischer Real	3,3070
AUD	Australischer Dollar	1,3905	MXN	Mexikanischer Peso	21,5519
			INR	Indische Rupie	71,1435

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2017/C 45/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 379, „**9401 Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon**“, wird der folgende Wortlaut eingefügt:

„Zu dieser Position gehören Zusammenstellungen aus einem Tisch und Stühlen, wobei der Tisch nicht dazu ausgelegt ist, während des Sitzens auf den dazugehörigen Sitzmöbeln (Stühlen, Hockern, Liegestühlen, Sesseln, Sofas usw.) an ihm zu essen. Im Allgemeinen sind diese Tische zum Essen zu klein und z. B. in Bezug auf ihre Größe von geringerer Bedeutung als die Sitzmöbel. Daher verleihen die Sitzmöbel der Zusammenstellung ihren wesentlichen Charakter im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b). (Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 9403).

Beispiele für Zusammenstellungen der Position 9401:



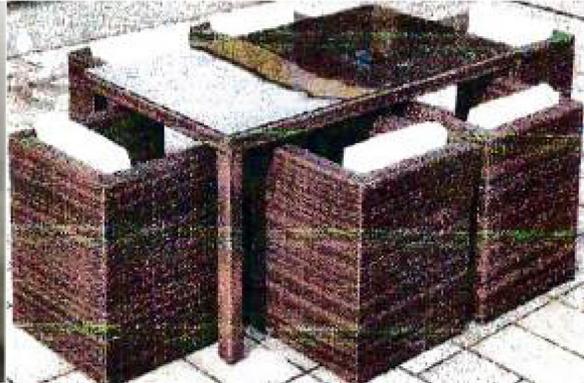
Auf Seite 379, „**9403 Andere Möbel und Teile davon**“, wird der folgende Wortlaut nach dem bestehenden Text eingefügt:

„Zu dieser Position gehören Zusammenstellungen aus Tisch und Stühlen, wobei der Tisch dazu ausgelegt ist, während des Sitzens auf den dazugehörigen Sitzmöbeln (Stühlen, Hockern, Liegestühlen, Sesseln, Sofas usw.) an ihm zu essen („Esstische“). Diese Zusammenstellungen werden nach der Allgemeinen Vorschrift 3 c) eingereiht, da weder der Tisch noch die Sitzmöbel im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b) als für die Warenzusammenstellung charakterbestimmend angesehen werden können. (Siehe auch das HS-Einreichungsavis zu Unterposition 9403 60 und die KN-Erläuterungen zu Position 9401).

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.

Beispiele für Zusammenstellungen der Position 9403:



Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. März 2017

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2017/C 45/06)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 3 vom 6.1.2017, S. 4, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.3.2017	...	-0,08	-0,08	0,76	-0,08	0,45	-0,08	0,16	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	1,05	0,53	-0,08	1,83	-0,08	1,10	-0,36	-0,08	-0,08	0,78						
1.1.2017	28.2.2017	-0,07	-0,07	0,76	-0,07	0,45	-0,07	0,16	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	1,05	0,75	-0,07	1,83	-0,07	1,10	-0,36	-0,07	-0,07	0,78						

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 45/07)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecken	Castres-Lyon und Rodez-Lyon
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	3. Dezember 1995
Datum der Aufhebung	Am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Referenz: 95/C 322/05</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Ministère de l'environnement, de l'énergie et de la mer, en charge des relations internationales sur le climat Direction générale de l'aviation civile Direction du Transport aérien Sous-direction des Transporteurs et services aériens Bureau des Transporteurs français et de l'intervention publique 50, rue Henry Farman 75 720 Paris cedex 15 FRANKREICH</p> <p>Tel. +33 1 58094321 E-Mail: osp.compagnie@aviation-civile.gouv.fr Internet: www.developpement-durable.gouv.fr</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8290 — Fairfax/AIG Target Portfolio)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 45/08)

1. Am 3. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Fairfax Financial Holdings Limited („Fairfax“, Kanada) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte und die Verlängerungsrechte für das lokale Versicherungsportfolio der American International Group, Inc. („AIG“, USA) in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakischen Republik („AIG-Zielfortfolio“). Zudem wird Fairfax die lokalen Versicherungsagenturen von AIG in Argentinien, Chile, Kolumbien, Uruguay, Venezuela und in der Türkei übernehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Fairfax: Sach-, Unfall- und Rückversicherung sowie Vermögensverwaltung;
 - AIG: Sach- und Unfallversicherung, Lebensversicherung, Altersvorsorgeprodukte, Hypothekenversicherung und anderen Finanzdienstleistungen. Das AIG-Zielfortfolio umfasst Aktivitäten in den Bereichen Nichtlebensversicherung und Rückversicherung in Mittel- und Osteuropa.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8290 — Fairfax/AIG Target Portfolio per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8343 — DONG Energy/Macquarie/Swancor/Formosa 1 Wind Power)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 45/09)

1. Am 3. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen DONG Energy A/S („DONG“, Dänemark), Macquarie Corporate Holdings Pty Limited („Macquarie“, Australien) und Swancor Holding Co., Ltd („Swancor“, Taiwan) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Formosa 1 International Investment Co., Ltd. („Formosa“, Taiwan).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DONG: Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas, Entwicklung, Bau und Betrieb von Offshore-Windparks, Strom- und Wärmeezeugung, Erdgas- und Stromhandel sowie Verkauf und Verteilung von Strom und Erdgas.
 - Macquarie: weltweite Investitionsvermittlung für institutionelle und Kleinanleger in einem breiten Spektrum von Branchen, darunter Ressourcen und Rohstoffe, Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien.
 - Swancor: Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien wie Korrosionsschutzharzen für Tanks und Pipelines in verschiedenen Industriebranchen, Kraftwerksschornsteine, Yachten und Schwimmbäder sowie von Epoxidharzen für Windradflügel.
 - Formosa: Offshore-Windpark, der in der Nähe von Miaoli (Taiwan) entwickelt, gebaut und betrieben werden soll.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8343 — DONG Energy/Macquarie/Swancor/Formosa 1 Wind Power per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8134 — Siemens/Gamesa)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 45/10)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siemens Aktiengesellschaft („Siemens“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen Gamesa Corporación Tecnológica, SA („Gamesa“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Siemens: Mischkonzern, u. a. tätig im Vertrieb von On- und Offshore-Windkraftanlagen über die Sparte Windkraft und erneuerbare Energien.
 - Gamesa: Vertrieb von Produkten und fortschrittlichen Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere für Onshore-Windkraftanlagen sowie auch für Offshore-Windkraftanlagen über seine Tochtergesellschaft Adwen Offshore SL.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8134 — Siemens/Gamesa per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8390 — PSPIB/TIAA/Vantage)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 45/11)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada) und die Teachers Insurance and Annuity Association of America („TIAA“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Vantage Data Centers Holding Company („Vantage“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - PSPIB legt das Vermögen der Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an. Die Investitionen werden in ein diversifiziertes, weltweites Portfolio getätigt, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen umfasst.
 - TIAA bietet Investmentprodukte und -dienstleistungen für Personen, die in den USA im Hochschulwesen, in der Forschung, im medizinischen Bereich oder im Kultursektor arbeiten. Das Angebot von TIAA umfasst unter anderem Pensionspläne, Bank-, Makler- und Vertrauensdienste, Lebensversicherungen und Immobilien-Vermögensverwaltung.
 - Vantage besitzt und betreibt fünf vollständig vermietete Datenzentren an zwei Standorten — in Santa Clara im US-Bundesstaat Kalifornien und in Quincy im US-Bundesstaat Washington — mit einer Gesamtkapazität von rund 56 MW.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8390 — PSPIB/TIAA/Vantage per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

